

Was bewirkt meine Kirchensteuer?

Jede Menge Gutes!

Warum Kirchensteuer?

Im Zuge der Neuordnung weiter Teile Europas durch Napoleon wurde die Kirche auf deutschem Gebiet im Jahr 1803 weithin enteignet (Säkularisation). Ihr Besitz ging als Entschädigung an die Landesfürsten, die ihre eigenen Güter an Frankreich abtreten mussten. Im Gegenzug waren die einzelnen Länder verpflichtet, die Finanzierung kirchlicher Aufgaben zu übernehmen.

In den folgenden Jahren stiegen die Bevölkerungszahlen und damit auch die Zahl der Kirchenmitglieder. Die Ausgaben explodierten; schon bald wurde dem Staat die Unterstützung zu teuer. Gegen den Willen der Kirche führte er die Kirchensteuer ein, und legte damit die Finanzierung in die Hände der Kirchenmitglieder.

Die Kirchensteuer ist die wichtigste Finanzquelle der Kirche. Sie macht im Bistum Trier ca. 75% der Einnahmen aus.

Wer muss Kirchensteuer zahlen?

Wer Mitglied der Kirche ist und Lohn-, Einkommen- oder Kapitalertragsteuer zahlt, der unterliegt der Kirchensteuer.

Die Kirchensteuer beträgt im Bistum Trier 9 Prozent der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer.

Die Kirchensteuer erhält das Bistum, in dem der Wohnsitz des Kirchenmitglieds liegt.

Tatsächlich zahlt knapp die Hälfte der Katholiken im Bistum Trier Kirchensteuer. Wer keine Lohn- und Einkommensteuer zahlt, ist auch nicht kirchensteuerpflichtig. Das gilt z.B. für Geringverdienende, erwerblose Menschen, Kinder und Studierende sowie Ordensleute.

Welche Sonderregelungen gibt es?

Das Bistum Trier hat das Recht, Billigkeitsentscheidungen in folgenden Fällen zu treffen:

Kappung: Auf Antrag des Kirchenmitglieds kann die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigt werden, wenn sie 4% des gesamten zu versteuernden Einkommens übersteigt. Die Kapitaleinkünfte nach § 32d Einkommensteuergesetz (EStG) bleiben außer Ansatz.

Teilerlass: Die auf außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 EStG entfallende Kirchensteuer kann auf Antrag des Kirchenmitglieds um 50% ermäßigt werden. Als außerordentliche Einkünfte gelten Abfindungen und Veräußerungsgewinne.

Anträge können unter bestimmten Voraussetzungen und unter Vorlage des bestandskräftigen Steuerbescheides gestellt werden.

→ <https://www.bistum-trier.de/unser-bistum/verwaltung/finanzen-haushaltssicherung/kirchensteuer/>



Welche weiteren Einnahmequellen hat die Kirche?

Bei den **Staatsleistungen** handelt es sich um historische Verpflichtungen infolge der Säkularisierung. Das sind unter anderem Zahlungen (Dotationen) für den Personal- und Sachbedarf der Diözesanleitungen, für Ausbildung, Besoldung und Versorgung der Geistlichen.

Etwas anderes sind die **öffentlichen Zuschüsse**. Sie haben nicht die Kirche als Religionsgemeinschaft zum Adressaten, sondern als Trägerin von Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen usw. Sie fließen in gleicher Weise auch an nichtkirchliche Träger. Der Eigenanteil durch die Kirche stellt eine erhebliche Entlastung der öffentlichen Haushalte und eine Leistung der Kirchenmitglieder an die Allgemeinheit dar.

Sonstige Einnahmequellen sind **Spenden, Kollekten und Vermögenserträge**.

Impressum

Bischöfliches Generalvikariat
Trier
Mustorstraße 2
54290 Trier
Telefon 0651 7105-521
kirchensteuer@bistum-trier.de



Wofür wird die Kirchensteuer verwendet?

Die Verwendung der Kirchensteuer wird im Haushalt und Geschäftsbericht veröffentlicht.

→ <https://www.bistum-trier.de/unser-bistum/verwaltung/finanzen-haushaltssicherung/haushalt-und-geschaeftsbericht/>



Die Aufgabenfelder sind vielfältig: Gemeindefarbeit in den Pfarreien, Caritas, Schulen, Kindergärten, Weiterbildungseinrichtungen, Seelsorge (im Krankenhaus, im Gefängnis usw.). Auch Leitung und Verwaltung der Bistümer müssen bezahlt werden sowie Gebühren an den Staat für den Einzug der Kirchensteuer.

Neben dem Staat gehört die Kirche zu den größten Arbeitgebern in Deutschland.

Warum zieht der Staat die Kirchensteuer ein?

Der Einzug der Kirchensteuer erfolgt zusammen mit der Veranlagung zur Einkommensteuer durch die Finanzämter. Das heißt, die bestehenden Ressourcen des Staates werden für die Erhebung der Kirchensteuer mit genutzt. Die Kirche zahlt dem Land im Gegenzug für den Einzug der Kirchensteuer vier Prozent des Steueraufkommens. Sie reduziert damit die allgemeinen Kosten der Finanzverwaltung. Für die Kirche ist diese Lösung wesentlich kostengünstiger als ein eigenes Einzugsystem.

Im Jahr 2023 betrugen die Einnahmen aus Kirchensteuer 312,2 Mio. €; die Gebühr für die Erhebung der Kirchensteuer 12,5 Mio. €.

Warum geht die Kirchensteuer nicht direkt an die Pfarrei? Was bleibt in „meiner“ Pfarrei?

Nach dem Solidaritätsprinzip kommen Steuern der Gemeinschaft zugute. Dieses Prinzip gilt auch bei der Kirchensteuer.

Die Kirchensteuer dient der Deckung des Bistums-Haushalts; die Verteilung erfolgt gemäß Haushaltsplan der Diözese. Sinn dieses Prinzips ist eine gerechte Verteilung, damit jede Pfarrei eine angemessene Grundausstattung erhält, unabhängig vom Kirchensteueraufkommen in ihrem Bereich.

Im Umkehrschluss bedeutet das: Wenn jede Gemeinde über den in ihrem Bereich gezahlten Betrag bestimmen könnte, gäbe es sehr arme und sehr reiche Kirchengemeinden.

Wer kontrolliert das finanzielle Handeln der Kirche?

Im Bistum Trier berät der Diözesanrat den vom Diözesanverwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplan der Diözese, verabschiedet ihn und entscheidet damit über die Verwendung der Mittel. Er stellt die Jahresrechnung fest und erteilt der Bistumsverwaltung Entlastung.

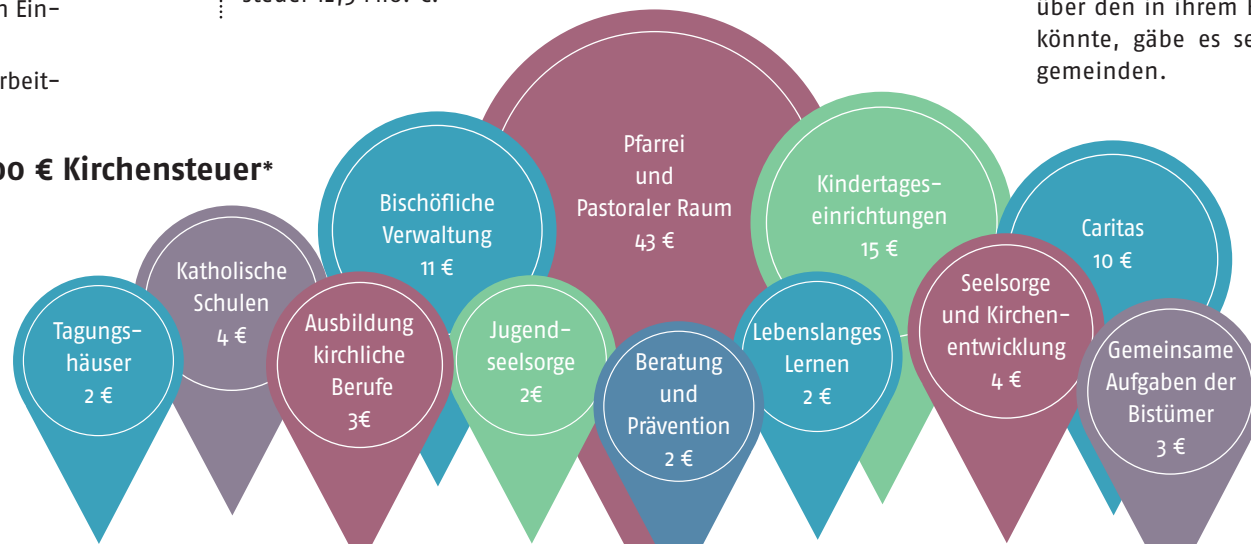
→ <https://www.bistum-trier.de/unser-bistum/personen-und-aemter/kirchliche-raete/dioezesanrat/index.html>



Über diese kirchenrechtlichen Anforderungen hinaus erfolgen Prüfung und Testierung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Manche Rechtsgeschäfte benötigen sogar die Zustimmung des Vatikans (sog. „Romgrenze“).

Verwendung von 100 € Kirchensteuer*



*Basis: Jahr 2023